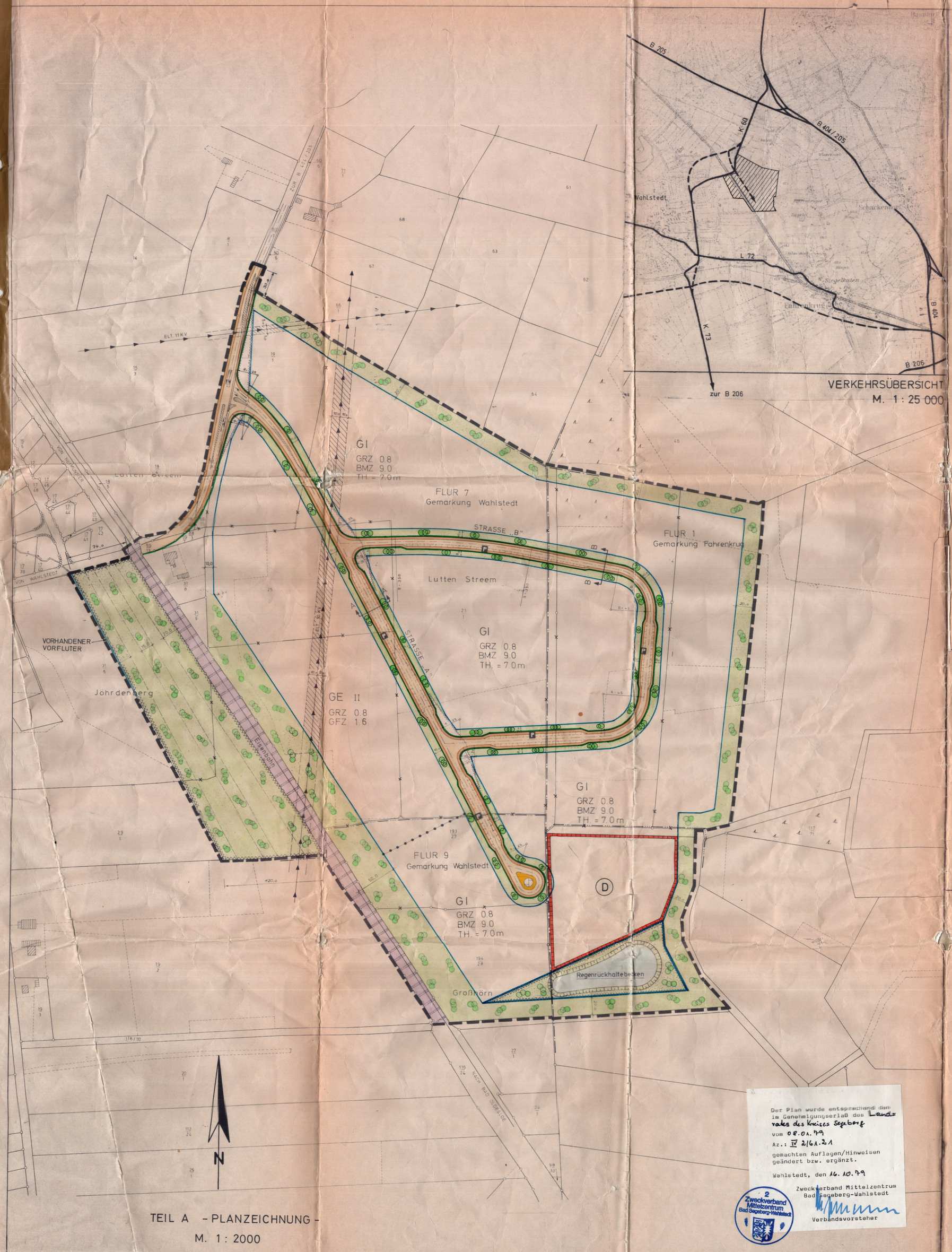

Der Plan wurde entsprechend dem im Genehmigungserlaß des Landrates des Kreises Segeberg vom 08.01.79 Az.: IV 2/61.21 gemachten Auflagen/Hinweisen geändert bzw. ergänzt.

Wahlstedt, den 16.10.79

Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt

Verbandsvorsteher

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	I FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1	§ 9 ABS. 7 BBAUG.
GI	INDUSTRIEGEBIET	§ 9 BAUNVO.
GE	GEWERBEGEBIET	§ 8 BAUNVO.
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 12 U. 14 BBAUG.
	PUMPWERK	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG.
GRZ 0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 U. 17 BAUNVO.
BMZ 9.0	BAUMASSENZAHL	
TH = 7.0m	TRAUFHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE	
	BAUGRENZE	§ 23 ABS. 3 BAUNVO.
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG.
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BBAUG.
10 KV	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS - ANLAGEN ; ELEKTRIZITÄTSLEITUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 13 BBAUG.
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG.
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG.
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SOWIE ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16 ABS. 4 BAUNVO.
	FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN, GLEICHZEITIG REGEN - WASSERRÜCKHALTEBECKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG.
	II KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	§ 5 ABS. 6 U. § 9 ABS. 6 BBAUG.
	FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN	§ 5 ABS. 6 U. § 9 ABS. 6 BBAUG.
	FLÄCHE MIT BAUBESCHRÄNKUNGEN SCHUTZSTREIFEN MIT METERANGABEN	
D	VORGESCHICHTLICHE SIEDLUNGSSTELLE NR. 41 LA FAHRENKRUG	
	III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
22/1	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	FLURGRENZEN	

STRASSENPROFIL M. 1:200

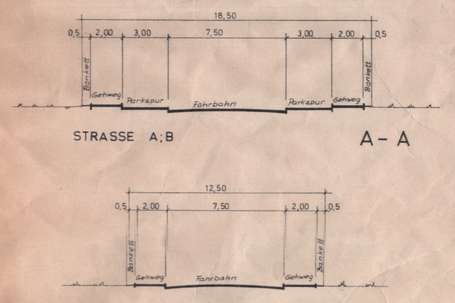

TEIL B - TEXT -

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - VOM 15. SEPT. 1977 (BG BL. I, S. 1763)

1. SICHTDREIECK :

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND VON BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0.70m HÖHE ÜBER STRASSEN - OBERKANTE STÄNDIG FREIZUHALTEN.

2. BAUBESCHRÄNKUNGEN:

a) BAUVORHABEN INNERHALB DER 20.0m BREITEN FLÄCHE IM VERLAUF DER 30 KV ELEKTRIZITÄTSLEITUNG SIND DER SCHLESWAG VOR BAUBEGINN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER SICHERHEITSABSTANDE VORZULEGEN.

b) OBERFLÄCHENWASSER UND ABWÄSSER DÜRFEN NICHT IN DAS GRUND - EIGENTUM DER DEUTSCHEN BUNDESBAHN EINGELEITET WERDEN.

3. EINFRIEDIGUNGEN :

a) EINFRIEDIGUNGSMAUERN UND WEHRHAFTE ZÄUNE BIS 2.50m HÖHE DÜRFEN ENTLANG DEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN ERST HINTER DER EINGEGRÜNTEN ABSTANDSFLÄCHE AUF DER BAUGRENZE ERRICHTET WERDEN. INNERHALB DER BEGRÜNTEN ABSTANDSFLÄCHE IST DAS ANLEGEN VON STELLPLÄTZEN UNZULÄSSIG.

b) DIE AN DIE EISENBAHNLINIE INNERHALB DES BEBAUUNGSPLAN - GEBIETES ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DER EISENBAHNLINIE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE VON DEN GRUND - STÜCKSEIGENTÜMERN DURCH EINEN 1.00m HOHEN MASCHENDRAHT - ZAUN EINZUFRIEDIGEN, ZU UNTERHALTEN UND GEGEBENENFALLS ZU ERNEUERN.

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES

MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG WAHLSTEDT

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

„ GEMEINSAMES INDUSTRIEGEBIET "

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSS-FASSUNG DURCH DIE ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG VOM 15.06.78 MIT GENEHMIGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER VERBANDS - VERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM VOM 27.09.76

BAD SEGEBERG, DEN 12.10.78
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLAN - ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.10.77 BIS 21.11.77 - NACH VOR - HERIGER AM 12.10.77 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUS - LEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN AUSGELEGEN.

BAD SEGEBERG, DEN 12.10.78
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 6. OKT. 1978 SOWIE DIE GEO - METRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
6. OKT. 1978

15.06.78

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE VON DER ZWECKVERBANDS - VERSAMMLUNG AM 15.06.78 GEBILLIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 12.10.78
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG. MIT BESCHEID DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 08.01.79 AZ. IV 2/61.21 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

BAD SEGEBERG, DEN 16. 10. 1979
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG VOM 26.09.79 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT BESCHEID DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 10.12.79 AZ. IV 3/61.21 BESTÄTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 03.02.1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 03.02.1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 02.02.1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZU - SAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

BAD SEGEBERG, DEN 03.02.1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

FORTSETZUNG : TEIL B - TEXT -

4. BEPFLANZUNGEN :

a) IN DEN AUSGEWIESENEN GRÜNFLÄCHEN SIND JE 40.00 qm PFLANZ - FLÄCHE MINDESTENS 1 GROSSBAUM ALS LAUBBAUM ZU PFLANZEN.

b) DIE FREIFLÄCHE DES REGENRÜCKHALTEBECKENS IST AUCH SO ZU BEPFLANZEN.

c) DIE GRÜNFLÄCHEN AN BEIDEN SEITEN DER BAHN SIND ENT - SPRECHEND DEM BILD 7 DER "VORLÄUFIGEN RICHTLINIEN FÜR DEN SCHALLSCHUTZ AN STRASSEN, AUSGABE 1975, VON DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSENWESEN, BUNDES - ANSTALT FÜR STRASSENWESEN" ANZULEGEN.

5. LÄRMSCHUTZ :

DIE VON DEN INDUSTRIE - UND GEWERBEBETRIEBEN AUSGEHENDEN SCHALLEMISSIONEN DÜRFEN IN DEN ANGRENZENDEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SCHALLPEGEL VON TAGSÜBER 55 dB (A) UND 40 dB (A) NACHTS NICHT ÜBERSCHREITEN. MÜSSEN ZUR EINHALTUNG DIESER SCHALLPEGEL LÄRMSCHUTZ - WÄLLE ERRICHTET WERDEN, SO IST DIES GEM. § 31 ABS. 1 BBAUG OHNE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZULÄSSIG.